

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 25. März 1981

54. Stück

- 140.** Verordnung: Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken
141. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter
142. Verordnung: Änderung der 3. Ausnahmeverordnung
143. Verordnung: Zuweisung einer Kurzbezeichnung an Sachverständige und Prüfstellen

140. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981 über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

- /. § 1. Diese Verordnung ist auf die im Anhang 1 angeführten Straßenstrecken anzuwenden.
- /. § 2. (1) Die Beförderung der im Anhang 2 angeführten gefährlichen Güter, bei der die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln (Randnummer 10 500 ADR) zu kennzeichnen ist, ist ohne Ausnahmegewilligung gemäß § 25 GGSt unzulässig, wenn die dort jeweils angegebene Menge überschritten wird. Wird diese Menge nicht überschritten, so gilt § 3.

(2) Bei den im Anhang 2 angegebenen Mengen handelt es sich, ausgenommen die Stoffe der Klasse 2, jeweils um die Nettomasse des gefährlichen Gutes, wie es in der Stoffaufzählung des ADR bezeichnet ist. Bei der Klasse 2 bezieht sich die Mengenangabe auf den Rauminhalt der Verpackung, bei den Druckgaspackungen und Kartuschen auf die Bruttomasse. Bei der Ermittlung der angegebenen Mengen sind Güter, die innerhalb einer Klasse zu derselben Menge zusammengefaßt sind, jeweils zusammenzuzählen. Sind Güter einer Klasse jeweils zu verschiedenen Mengen zusammengefaßt, so kann bei Einhaltung der Zusammenladeverbote jede festgesetzte Menge voll ausgenützt werden.

Die in verschiedenen Klassen festgesetzten Mengen dürfen bei Einhaltung der Zusammenladeverbote jeweils voll ausgenützt werden.

§ 3. (1) Die Beförderung von nicht im Anhang 2 angeführten gefährlichen Gütern, bei der die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln (Randnummer 10 500 ADR) zu kennzeichnen ist, ist jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zulässig, sofern nicht durch eine gemäß § 35 Abs. 3 GGSt erlassene Verordnung hinsichtlich dieser Zeit eine andere Regelung getroffen wurde. Außerhalb dieser Zeit ist die Beförderung nur auf Grund einer Ausnahmegewilligung gemäß § 25 GGSt zulässig; die Ausnahmegewilligung darf im übrigen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Beförderungseinheit durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert wird.

(2) An Begleitfahrzeugen muß mindestens eine Warnleuchte mit gelbrotem Licht (§ 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967) angebracht sein, die bei der Begleitung der Beförderungseinheit eingeschaltet sein muß.

§ 4. Mit Beförderungseinheiten darf in Tunneln nicht überholt und nicht nebeneinander gefahren werden. Hinter anderen Fahrzeugen ist ein Abstand von mindestens 50 m (oder mindestens 4 Sekunden) einzuhalten.

§ 5. Bedingungen und Auflagen, die auf Grund des § 25 GGSt vorgeschrieben werden, sind einzuhalten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der nach Maßgabe der §§ 48 und 51 StVO erfolgten Anbringung des im § 52 Z 7 e StVO festgesetzten Verbotsschildes und der Zusatztafel mit der Aufschrift „gilt nicht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr für bewilligungsfreie Beförderungen“ in Kraft.

Lausecker

Anhang 1

LISTE DER STRASSENSTRECKEN GEMASS § 1

Bundesland:	Strecke:	Tunnel:
Tirol und Vorarlberg	Arlberg Schnellstraße S 16 von der Abzweigung von der Arlberg Bundesstraße B 316 östlich von Flirsch bis zur Einmündung in die Arlberg Bundesstraße B 316 westlich von Langen	Arlbertunnel Flirschertunnel
Salzburg und Kärnten	A 10 Tauern Autobahn zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg	Tauernntunnel Katschbergntunnel
Salzburg und Tirol	Felbertauernstraße zwischen Mittersill und Matrei in Osttirol	Felbertauernntunnel

Anhang 2

LISTE DER GEFAHRLICHEN GÜTER NACH GEFAHRENKLASSEN DES ADR GEMASS § 2

Klasse 1 a

1. Stoffe und Gegenstände der Z 12 a und 14 c in Mengen von mehr als 50 kg.
2. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse in Mengen von mehr als 20 kg, ausgenommen ungereinigte leere Verpackungen der Z 15.

Klasse 1 b

1. Munition der Z 2 b und 4 in Mengen von mehr als 150 kg.
2. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse in Mengen von mehr als 50 kg.

Klasse 1 c

Alle Stoffe und Gegenstände dieser Klasse in Mengen von mehr als 100 kg, ausgenommen Sicherheitszünder der Z 1 a.

Klasse 2

1. Bei der Beförderung in Tanks:
Alle Gase dieser Klasse in jeder Menge, ausgenommen tiefgekühlte, verflüssigte Gase der Z 7 a und 8 a, jedoch nicht Distickstoffoxid und Kohlendioxid der Z 7 a und in Gemischen der Z 8 a.
2. Bei der Beförderung in Flaschen, Flaschenbündeln und Gefäßen:
 - a) Alle Gase der Klasse 2 in Behältern mit einem Fassungsraum von mehr als 150 l und
 - b) Gase, die in der Stoffaufzählung mit lit. c bezeichnet sind, in Mengen von mehr als 500 l,

c) Gase, die in der Stoffaufzählung mit lit. at, bt oder ct bezeichnet sind, in Mengen von mehr als 100 l.

3. Druckgaspackungen und Kartuschen:

- a) In Versandstücken, die keiner Kennzeichnung mit Fahrzetteln nach Muster 2 A bedürfen, in Mengen von mehr als 2 000 kg,
- b) alle übrigen in Mengen von mehr als 500 kg.

Klasse 3

1. Acrolein der Z 1 a in Mengen von mehr als 10 kg.
2. Äthyläther und Schwefelkohlenstoff der Z 1 a, sowie Mischungen der Z 1 b, die mehr als 23 vH Nitrozellulose enthalten, in Mengen von mehr als 50 kg.
3. Mischungen der Z 1 b, die nicht mehr als 23 vH Nitrozellulose enthalten, in Mengen von mehr als 500 kg.

Klasse 4.1

Alle Stoffe dieser Klasse in Mengen von mehr als 500 kg.

Klasse 4.2

Stoffe der Z 1 bis 4 in Mengen von mehr als 3 kg.

Klasse 4.3

1. Calciumcarbid der Z 2 a sowie Calciumsilicid und Calciummangansilicid der Z 2 d in Mengen von mehr als 250 kg.

2. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von mehr als 20 kg,
ausgenommen ungereinigte leere Verpackungen der Z 5.

Klasse 5.1

1. Stoffe der Z 2 und 3 in Mengen von mehr als 250 kg.
2. Stoffe der Z 1 in Mengen von mehr als 1 000 kg.

Klasse 5.2

Alle Stoffe dieser Klasse in Mengen von mehr als 1 000 kg,
ausgenommen ungereinigte leere Verpackungen der Z 99.

Klasse 6.1

1. Blausäure der Z 1 in Mengen von mehr als 5 kg.
2. Stoffe der Z 13 c, 22, 51 bis 54 sowie feste Stoffe der Z 82 in Mengen von mehr als 1 000 kg.
3. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von mehr als 500 kg,

ausgenommen ungereinigte leere Verpackungen der Z 91 und 92.

Klasse 6.2

Klasse 7

Klasse 8

1. Fluorwasserstoff der Z 6 a in Mengen von mehr als 200 kg.
2. Stoffe der Z 6 b, 7, 9, 11, 12, 15, 22, 34 und 35 in Mengen von mehr als 250 kg.
3. Stoffe der Z 14 in Mengen von mehr als 10 kg.
4. Stoffe basischen Charakters der Z 32 in verdünnter Form mit nicht mehr als 50 vH Stoffanteil in Mengen von mehr als 3 000 kg.
5. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von mehr als 500 kg,
ausgenommen Stoffe der Z 1 f, 31 und 33 sowie ungereinigte leere Verpackungen der Z 51.

141. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, mit der die Verordnung über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter geändert wird

Auf Grund des § 40 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. September 1979, BGBl. Nr. 403, über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird am Ende als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Ausbildung, insbesondere der praktischen Ausbildung, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt entstehen kann.“

2. Im § 4 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ermächtigung zur besonderen Ausbildung ist für die jeweils in Betracht kommende Gefahrenklasse, Gruppe oder Gruppen von Gefahrenklassen (§ 3) unter der Voraussetzung zu erteilen, daß der Antragsteller über das zur Ausbildung erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausbildungsbehelfe verfügt und er bei der Ausbildung nur dieses Fachpersonal und diese Räumlichkeiten sowie diese oder zumindest gleichartige Ausbildungsbehelfe verwendet.“

3. Im § 4 Abs. 3 ist anstelle des Wortes „Hilfsmittel“ zu setzen „Ausbildungsbehelfe“.

4. Im § 4 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Erforderliche Räumlichkeiten müssen so beschaffen und gelegen sein, daß die Ausbildungsbehelfe wirksam und, insbesondere bei der praktischen Ausbildung, auch ohne Gefährdung für Personen, Sachen oder die Umwelt eingesetzt werden können.“

Lausecker

142. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, mit der die 3. Ausnahmeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die 3. Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 207/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel ist nach dem Wort „ADR“ einzufügen: „und über die Eintragung in das Beförderungspapier“.

2. In der Promulgationsklausel ist anstelle der Worte „des § 39 Abs. 3“ zu setzen „der §§ 23 und 39 Abs. 3“.

3. Im § 2 Abs. 1 hat der letzte Satz wie folgt zu lauten:

„Die Nummern an den vorn und hinten an der Beförderungseinheit anzubringenden Tafeln können in diesem Fall entfallen.“

4. Nach dem § 2 wird als neuer § 2 a eingefügt:

„Beförderungspapier

§ 2 a. Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier ist durch Unterstreichen oder in anderer Weise, wie etwa durch Sperrung, hervorzuheben.“

Lausecker

143. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981 über die Zuweisung einer Kurzbezeichnung an Sachverständige und Prüfstellen

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

Der Bundesminister für Verkehr hat behördlich anerkannten Sachverständigen und Prüfstellen auf deren Antrag die zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften Verpackungen erforderliche Kurzbezeichnung zuzuweisen, auf Grund der der Sachverständige oder die Prüfstelle feststellbar ist. Die Kurzbezeichnung hat sich aus Buchstaben und Ziffern zusammensetzen.

Lausecker